

(Übersetzung)

Verbalnote

Zl: Pressburg-ÖB/RECHT/0009/2016

Die Österreichische Botschaft in Bratislava entbietet dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik ihre Empfehlungen und beehrt sich, den Erhalt der Verbalnote des Ministeriums vom 15. August 2016, Nr. 298/2016-KONZ mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik entbietet der Österreichischen Botschaft in Bratislava seine Empfehlungen und beehrt sich, eine Änderung des Anhangs der Vereinbarung¹ zwischen dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich über die Durchführung des Abkommens² zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung, unterzeichnet am 6. Mai 2011 in Bratislava, in Form einer Änderung des Textes im Anhang über die Beendigung der Vertretung am Dienort Beirut, Libanesische Republik, vorzuschlagen, wo die Republik Österreich die Slowakische Republik bei der Erteilung von Sichtvermerken für den Flugverkehr (Visum A) und für den kurzfristigen Aufenthalt (Visum C) nicht mehr vertreten wird.

Sollte der vorstehende Vorschlag für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich annehmbar sein, bilden die vorliegende Note und die zustimmende Antwort von österreichischer Seite eine Vereinbarung über die Änderung des Anhangs der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich über die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung, unterzeichnet am 6. Mai 2011 in Bratislava, welche am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Eintreffen der Antwortnote in Kraft tritt .

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik beehrt sich der Österreichischen Botschaft in Bratislava die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Österreichische Botschaft in Bratislava stimmt namens des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich diesem Vorschlag zu und beehrt sich zu bestätigen, dass die Note des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik und diese Note eine Vereinbarung über die Änderung des Anhangs der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik über die Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 88/2011 idF BGBl. III Nr. 123/2015.

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 138/2009.

gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung darstellen, welche ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Eintreffen der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft in Bratislava benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bratislava, 8. November 2016

L.S.

Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
Slowakische Republik
Bratislava